jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/3/28 5Ob54/95, 5Ob133/95, 5Ob246/09a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.1995

Norm

ABGB §833 D2
WEG 1975 §15

Rechtssatz

Eine Benützungsregelung kann sich nur auf gemeinsame Teile und Anlagen der Liegenschaft, nicht jedoch auf Objekte eines Sondernutzungsrechtes erstrecken.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 54/95
  Entscheidungstext OGH 28.03.1995 5 Ob 54/95
- 5 Ob 133/95
  Entscheidungstext OGH 24.10.1995 5 Ob 133/95
  Vgl auch
- 5 Ob 246/09a
  Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 246/09a
  Vgl; Beisatz: Derartige Rechtseinräumungen hindern nicht nur die Qualifizierung als Benützungsregelung und damit deren Kündbarkeit, sondern überhaupt die Verfügbarkeit der entsprechenden Liegenschaftsteile für Benützungsregelungen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0044160

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at